ENTSCHEIDUNG Nr. 18/59

vom 18. Februar 1959

über die Veröffentlichung der im gewerblichen Kraftwagengüterverkehr mit Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft anzuwendenden Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art bzw. deren Bekanntgabe an die Hohe Behörde

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere seiner Artikel 2, 3, 4, 5, 15, 60, 70, 81, 86 und 88,

auf Grund der Schreiben der Hohen Behörde an die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten vom 12. August 1958,

auf Grund der zu diesem Schreiben von der Bundesregierung am 18. Dezember 1958, von der belgischen Regierung am 17. Dezember 1958, von der französischen Regierung am 12. Dezember 1958, von der italienischen Regierung am 1. Dezember 1958 und 8. Januar 1959, von der luxemburgischen Regierung am 20. November 1958 und von der niederländischen Regierung am 1. Dezember 1958 eingegangenen Antworten

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Auf Grund des Artikels 70 Absatz 3 des Vertrages müssen die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art, die auf die Binnentransporte von Kohle und Stahl innerhalb jedes Mitgliedstaates und zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung finden, veröffentlicht oder der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Verpflichtung muß in der Weise erfüllt werden, daß das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so gewährleistet ist, wie es die anderen Bestimmungen des Vertrages und insbesondere dessen Artikel 4, 5, 60 und 70 vorsehen.

Das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert insbesondere:

a) daß eine Kontrolle des etwa diskriminierenden Charakters der innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandten Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen gesichert ist,

b) daß es den Produzenten möglich ist, ihre Preistafeln auch in den Fällen, in denen der Frachtvertrag mit dem Empfänger abgeschlossen wird, in voller Kenntnis der Einstandspreise ihrer eigenen Erzeugnisse aufzustellen,

c) daß es den Produzenten möglich ist, ihre Preistafeln in voller Kenntnis der Einstandspreise der Erzeugnisse der mit ihnen im Wettbewerb stehenden Produzenten aufzustellen,

d) daß es den Produzenten möglich ist, sich an die Einstandspreise anderer Produzenten anzugleichen.

Diese Bedingungen können nur erfüllt werden, wenn die Produzenten und Verbraucher des Gemeinsamen Marktes von den Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art, die auf die Binnentransporte im gewerblichen Straßengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden, Kenntnis erhalten können, sei es, daß diese von der Regierung festgesetzt oder für zulässig erklärt oder unter Einschaltung der Regierung oder frei von den Transportunternehmen ohne Mitwirkung der Regierung aufgestellt werden.

Die Hohe Behörde hat am 12. Juli 1956 den Regierungen der Mitgliedstaaten den am 21. Februar 1956 erstatteten Bericht des nach § 10 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen eingesetzten Sachverständigenausschusses für Transportwesen, betreffend unter anderem die Frage der Veröffentlichung der Preise und Tarifbestimmungen im Kraftwagengüterverkehr, übersandt.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wurden im Rahmen des Besonderen Ministerrats laufend Verhandlungen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten geführt, mit dem Ziel, abgestimmte Maßnahmen zur Anwendung der Vertragsvorschriften auf den gewerblichen Kraftwagengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft in Kraft zu setzen.

Diese Verhandlungen haben weder zu einem Abkommen noch zur Anwendung von Maßnahmen geführt, die den angeführten Verpflichtungen entsprechen.

Die Hohe Behörde hat in Anbetracht dieser Umstände die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 12. August 1958 gebeten, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen unter den vorstehend erläuterten Bedingungen zu treffen oder ihr gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Vertrages ihre etwaigen Bemerkungen zu übersenden.

Die Hohe Behörde hatte in ihren Schreiben vom 12. August 1958 den Regierungen der Mitgliedstaaten mitgeteilt:

„3. Die Hohe Behörde stellt der Regierung anheim, die Mittel und Wege zu wählen, die sie für geeignet hält, die oben erwähnten Ziele zu erreichen. Hierzu bieten sich drei Möglichkeiten:

a) Die zuständige Behörde veröffentlicht einen Transporttarif und verpflichtet die Transportunternehmen zu seiner Einhaltung.

b) Die zuständige Behörde verpflichtet die Transportunternehmen, die Transporttarife, die sie selbst aufgestellt haben und bei der Ausübung ihres Gewerbes anwenden, in angemessener Form zu veröffentlichen oder der Hohen Behörde bekanntzugeben.

c) Fehlen derartige Tarife oder enthalten die Tarife Mindest- und Höchstfrachten, so sind die Frachten und Transportbedingungen der Hohen Behörde unmittelbar nach Abschluß des Frachtvertrages zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Falle müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit der Hohen Behörde unmittelbar nach Abschluß jedes Frachtvertrages entweder eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Frachtbriefs bzw. des Frachtvertrages oder ein vom Absender und vom Transportunternehmen unterzeichnetes Schriftstück, das die wesentlichen Angaben über die Frachten und Beförderungsbedingungen enthält, übersandt werden.

Diese Dokumente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

— Ort und Tag der Ausstellung

— Name und Anschrift des Absenders

— Name und Anschrift des Transportunternehmens

— Stelle der Übernahme und Stelle der Ablieferung des Gutes

— Name und Anschrift des Empfängers

— genaue Bezeichnung des Gutes

— Bruttogewicht des Gutes oder andere Mengenangabe

— Fracht und sonstige Kosten

— Beförderungsstrecke in Kilometern

— gegebenenfalls Grenzübergangspunkte;"

Die Hohe Behörde fügte hinzu:

„5. Falls die Regierung sich darauf beschränken sollte, lediglich die unverzügliche Bekanntmachung der bereits abgeschlossenen Frachtverträge vorzuschreiben (Punkt 3 *c*), wird die Hohe Behörde die Anwendung dieses Verfahrens aufmerksam verfolgen, um beurteilen zu können, ob das Verfahren es gestattet, die vorerwähnten Vertragsziele in befriedigender Weise zu verwirklichen. Wenn sich nach einer Erfahrungsperiode von nicht länger als vier Monaten herausstellen sollte, daß dies nicht der Fall ist, wird die Hohe Behörde prüfen, ob und gegebenenfalls welche anderen Maßnahmen sich als notwendig erweisen;"

Die dritte Lösung wurde daher von der Hohen Behörde nur unter dem Vorbehalt einer gründlichen Prüfung der Ergebnisse ihrer eventuellen zeitlich begrenzten Anwendung in Betracht gezogen. Keine Regierung hat sie angewandt noch sich bereit erklärt, sie in ihrem vollen Inhalt anzuwenden, vielmehr sind grundlegende Einwände gegen sie in den der Hohen Behörde vorgelegten Bemerkungen nach Artikel 88 erhoben worden.

Im einzelnen hat

— die niederländische Regierung sich zwar damit einverstanden erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Frachten und Transportbedingungen der Hohen Behörde nach Abschluß von Transportverträgen übermittelt werden. Sie hat jedoch einerseits dargelegt, daß diese Übermittlung nur für Transportverträge vorgenommen werden würde, die sich auf Erzeugnisse beziehen, für die die Veröffentlichung der Preise nach dem Vertrag vorgeschrieben ist, und hat andererseits in Abrede gestellt, daß gewisse, die Transporte betreffende Verpflichtungen für die Regierungen sich aus Artikel 60 des Vertrages ergäben, so daß sie darauf rechnen zu können glaube, daß die Hohe Behörde die ihr übermittelten Auskünfte geheim halten werde;

— die französische Regierung darauf hingewiesen, nicht einsehen zu können, wie eine einfache Mitteilung der Frachten und Transportbedingungen an die Hohe Behörde den vorstehend näher bezeichneten Erfordernissen eines reibungslosen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes entsprechen könnte; sie ist der Ansicht, daß eine zufriedenstellende Anwendung der gesamten Bestimmungen des Vertrages, die den Kraftwagengüterverkehr berühren können, die vorherige Veröffentlichung der Frachten und Transportbedingungen erfordert.

Ferner hat keine Regierung die notwendigen Maßnahmen für die Verwirklichung einer der beiden anderen von der Hohen Behörde angeführten Lösungen in ihrem vollen Inhalt ergriffen oder sich bereit erklärt, sie anzuwenden. Soweit einzelne Regierungen die Anwendung anderer Maßnahmen, im übrigen ohne Angabe einer bestimmten Frist, angekündigt haben, entspricht keine dieser Maßnahmen den oben näher festgelegten Bedingungen und Anforderungen in befriedigender Weise.

Unter diesen Umständen sind die Mitgliedstaaten einer ihnen nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen.

Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten eine der beiden ersten Lösungen anwenden, wie sie oben unter Ziffer 3 *a* und *b* angeführt sind.

Da die Kenntnis der Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen aller Art bei den Produzenten, Käufern und Verbrauchern des Gemeinsamen Marktes für dessen reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, müssen die lediglich der Hohen Behörde übermittelten Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen aller Art diesen Produzenten, Käufern und Verbrauchern durch die Hohe Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Die Veröffentlichung oder Mitteilung der Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen aller Art muß rechtzeitig stattfinden, damit die vorstehend dargelegten Ziele verwirklicht werden können.

Andererseits könnte mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der zur Zeit geltenden Systeme auf dem Gebiet des Kraftwagengüterverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, ferner mit Rücksicht auf die schnelle technische und wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet sowie auf die dort vorhandene Vielzahl kleiner Unternehmen die Einführung der notwendigen Reformen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten für einige unter ihnen durch die Möglichkeit erleichtert werden, sie stufenweise durchzuführen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nach Artikel 5 des Vertrages die Gemeinschaft ihre Aufgabe unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen durch begrenzte Eingriffe erfüllt.

Die Hohe Behörde würde daher den Regierungen der Mitgliedstaaten entsprechende Bedingungen vorschlagen, wenn sie ihnen freistellt:

1. unter Berücksichtigung der Erfordernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, so wie diese Erfordernisse von der Hohen Behörde festgestellt werden, es zu gestatten, daß die Frachttafeln und Frachten Mindest- und Höchstsätze enthalten unter der Bedingung, daß der Unterschied zwischen beiden eine vernünftige Grenze nicht übersteigt;

2. Transporte in Mengen unter 5 Tonnen von dem Anwendungsbereich der zu ergreifenden Maßnahmen für einen Zeitraum auszuschließen, der mit Rücksicht auf die Erfordernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes noch zu bestimmen ist;

3. Transporte auf Gesamtentfernungen unter 20 km für einen gleichen Zeitraum von dem Anwendungsbereich der zu ergreifenden Maßnahmen auszuschließen.

Wegen der Zahl und der Struktur der Unternehmen des Kraftwagengüterverkehrs ist zur Gewährleistung der genauen Durchführung der Vertragsvorschriften die Anwendung genügend wirksamer Kontrollmaßnahmen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten erforderlich.

Außerdem müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten, damit die Hohe Behörde ihre Aufgaben durchführen kann, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Hohe Behörde in den Besitz der erforderlichen Auskünfte zur Kontrolle der Beachtung der Vertragsvorschriften zu setzen.

Für die Verwirklichung der Maßnahmen entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erscheint eine Frist bis zum 30. Juni 1959 ausreichend.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Regierungen der Mitgliedstaaten kommen einer Verpflichtung, die ihnen nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl obliegt, solange nicht nach, als sie nicht die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art, die auf die Binnentransporte im gewerblichen Kraftwagengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden, in einer Weise veröffentlicht oder der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht werden, die das Arbeiten des Gemeinsamen Marktes in geeigneter Weise sicherstellt, so wie dies in den Vorschriften des Vertrages, im besonderen in seinen Artikeln 4, 5, 60 und 70, vorgesehen ist.

Artikel 2

Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen, um die in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen,

a) — entweder Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen veröffentlichen und die Unternehmen des Kraftwagengüterverkehrs zu ihrer Beachtung verpflichten

— oder den Unternehmen des Kraftwagengüterverkehrs vorschreiben, die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen, deren Anwendung sie beschlossen haben, in angemessener Weise zu veröffentlichen oder der Hohen Behörde mitzuteilen, wobei sie zur Beachtung dieser Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen verpflichtet sind; die der Hohen Behörde lediglich mitgeteilten Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen werden durch die Hohe Behörde den Produzenten, Käufern und Verbrauchern des Gemeinsamen Marktes zur Verfügung gestellt;

b) die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die vorstehend unter *a)* genannten Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen ebenso wie ihre Änderungen frühestens einen Tag nach ihrer Veröffentlichung oder im Falle einfacher Mitteilung einen Tag nach dem Eingang bei der Hohen Behörde in Kraft treten, wobei der Tag des Eingangs nach der normalen Dauer der Postübermittlung zu bestimmen ist.

Artikel 3

Die in Artikel 2 dieser Entscheidung vorgesehenen Frachttafeln und Frachten können in Fällen, in denen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates es gestatten, Mindest- und Höchstfrachten unter der Bedingung enthalten, daß die Spanne zwischen der Mindest- und der entsprechenden Höchstfracht eine unter den gegenwärtigen Umständen auf 10 % des arithmetischen Mittels dieser Mindest- und Höchstfrachten festgesetzte Grenze nicht übersteigt.

Artikel 4

Während eines Zeitraums, dessen Dauer rechtzeitig von der Hohen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes festgesetzt werden wird, können die Regierungen der Mitgliedstaaten Transporte von weniger als 5 Tonnen und solche über eine Gesamtentfernung unter 20 km von der Anwendung dieser Entscheidung ausschließen.

Artikel 5

Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit eine ausreichende Kontrolle der zur Durch-

führung dieser Entscheidung erlassenen Vorschriften gewährleistet und die Beachtung dieser Vorschriften durch entsprechende Strafbestimmungen sichergestellt ist.

Ferner obliegt es den Regierungen der Mitgliedstaaten, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hohe Behörde jederzeit auf entsprechendes Ersuchen in den Besitz der Auskünfte gelangen kann, die ihr erlauben, sich über die tatsächliche Anwendung der Vorschriften dieser Entscheidung zu vergewissern.

Artikel 6

Die Regierungen der Mitgliedstaaten verfügen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung über eine Frist bis zum 30. Juni 1959.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie wird mit ihrer Zustellung verbindlich.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Paul FINET